

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der GTZ GmbH

I. Geltungsbereich, Angebot und Vertragsabschluss

- Allen Lieferverträgen mit uns einschließlich Reparaturverträgen liegen die nachfolgenden Bedingungen zugrunde. Sie werden vom Kunden mit Auftragserteilung, spätestens aber mit der Annahme der ersten Lieferung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Änderungen unserer Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich widerspricht. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats zugehen, nachdem die Änderungsmitteilung unserem Kunden zugegangen ist.
- Abweichende Bedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Die nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Bestellung des Kunden vorbehaltlos ausführen.
- Unsere Angebote sind stets freibleibend. Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Bestätigung und entsprechend ihrem Inhalt oder durch Lieferung zustande.
- Die Bestellung wird verbindlich, wenn wir den Auftrag schriftlich, per E-Mail oder per Telefax bestätigen. Die Auftragsbestätigung soll innerhalb von drei Arbeitstagen erfolgen, wobei Samstag nicht als Arbeitstag gilt.
- Wir behalten uns Konstruktions- und Formänderungen des Vertragsgegenstandes aufgrund technischen Fortschritts ohne vorherige Ankündigung vor, sofern sie unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Kunden zumutbar sind.
- Alle Vereinbarungen – auch Zusicherungen, Nebenabreden und Änderungen des Vertrages – die zwischen dem Kunden und uns im Zusammenhang mit diesem Liefervertrag getroffen wurden, sind im Liefervertrag und unseren Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen schriftlich niedergelegt.
- Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag ohne unsere Zustimmung auf Dritte zu übertragen.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

- Unsere Preise verstehen sich in Euro ab Werk ausschließlch Verpackung. Es gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise. Zu den Preisen kommt Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- Rechnungen mit Ausnahme von Werkzeugkosten sind zahlbar innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto Kasse. Werkzeugkosten sind zahlbar: 50 % bei Bestellung, 50 % nach Erstmuster, 10 % nach Freigabe, jedoch spätestens 30 Tage nach Erstmuster netto Kasse.
- Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Fall von Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- Der Kunde ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstrittig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

III. Zahlungsverzug, Vermögensverschlechterung, Rückabwicklung

- Bei verspäteter Zahlung oder Stundung sind wir vorbehaltlich der Geltendmachung eines größeren tatsächlichen Verzugschadens berechtigt. Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen.
- Der Kunde kommt spätestens zehn Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder Empfang der Leistung in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.
- Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug oder liegen konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende Zahlungsunfähigkeit des Kunden vor, so können wir nach unserer Wahl die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen einstellen oder die Leistung als Bargeschäft im Sinne des § 142 InsO erbringen.
- Hat der Abnehmer die gelieferte Ware aus irgendeinem Grund zurückzugewähren, so hat er uns diejenige Nutzung und zu vergüten, die er von der Zeit der Lieferung ab Werk bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Ware im Werk gezogen hat oder schuldhaft nicht gezogen hat. Ebenso hat der Kunde im Falle einer von ihm zu vertretenden Rückabwicklung die infolge des Vertrages gemachten Aufwendungen zu vergüten, sowie für solche Beschädigungen der Ware Ersatz zu leisten, welche durch ein Verschulden des Kunden oder durch einen sonstigen von ihm zu vertretenden Umstand verursacht werden. Für die Überlassung des Gebrauchs oder die Benutzung ist der Wert zu vergüten, wobei auf die inzwischen eingetretene Wertminderung der Sache Rücksicht zu nehmen ist. Auf die Festsetzung der Höhe der Vergütung findet die Vorschrift des § 287 Abs. 1 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.
- Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

IV. Annahmeverzug, Bestellung auf Abruf

- Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Wir sind berechtigt, 20 % des vereinbarten Preises als Entschädigung ohne Nachweis zu fordern, sofern nicht nachweislich nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Wir behalten uns vor, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen. Weitergehende Rechte, insbesondere das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, behalten wir uns vor. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.
- Bestellungen, die von uns auf Abruf bestätigt werden, müssen, sofern nichts Besonderes vereinbart ist, spätestens innerhalb eines Jahres ab Bestelldatum abgerufen werden. Dasselbe gilt bei Terminrückstellungen oder nachträglicher „Auf-Abruf-Stellung“. Bei Nichtabruf innerhalb der genannten Frist gilt Ziffer 1 entsprechend.

V. Lieferzeit

- Die besonders zu vereinbarende Lieferfrist beginnt mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, der Abklärung sämtlicher technischen Fragen sowie nicht vor Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferfrist durch uns setzt in jedem Fall die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Kunden voraus.
- Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Nachträgliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Kunden verlagern die Lieferzeit angemessen. Dasselbe gilt bei Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, wie z. B. höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Streik, Aussperrung, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Materialien oder Teile. Dasselbe gilt, wenn die genannten Umstände bei unseren Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse sind von uns dem Kunden baldmöglichst mitzuteilen.

VI. Lieferung, Versicherung, Gefahrrückgang

- Wir liefern unverpackt ab Werk bzw. Außenlager. Je nach Art der Verpackungsmittel werden die Selbstkosten oder anteilige Mietkosten in Rechnung gestellt. Bei Transport durch Werks-LKW wird eine Transportversicherung berechnet.
- Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
- Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Beschädigung geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen und wir noch andere Leistungen, z. B. Übersendungskosten oder Anfuhr und Montage, übernehmen haben.
- Verzögert sich die Versendung infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Die Lagerung der Waren erfolgt auf Kosten des Kunden.

VII. Lieferverzug

- Ebenso haften wir dem Kunden bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn dieser auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Vertrages beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Unsere Haftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht.
- Für den Fall, dass ein von uns zu vertretender Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf, beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass in diesem Fall die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.
- Handelt es sich bei dem zugrunde liegenden Kaufvertrag um ein Fixgeschäft i. S. v. § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder § 376 HGB, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe der nachfolgenden Haftungsbeschränkung. Gleiches gilt, wenn der Kunde infolge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs berechtigt ist, den Fortfall seines Interesses an der weiteren Vertragserfüllung geltend zu machen. Unsere Haftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist.
- Eine weitergehende Haftung für einen von uns zu vertretenden Lieferverzug ist ausgeschlossen. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Kunden, die ihm neben dem Schadenersatzanspruch wegen eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs zustehen, bleiben unberührt.

VIII. Eigentum, verlängerter Eigentumsvorbehalt, Kontokorrent

- Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenforderungen, bei wiederholter oder laufender Geschäftsverbindung bis zur Tilgung des Schuldsaldos, bleibt die gelieferte Ware unser uneingeschränktes Eigentum.
- Im Falle des vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, z. B. bei Zahlungsverzug, haben wir nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Eine Nachfristsetzung ist entbehrlich, wenn der Kunde anderweitig fällige Zahlungen, auch an Dritte, nicht leistet. Nehmen wir die Vorbehaltsware zurück oder pfänden wir die Vorbehaltsware, stellt dieses einen Rücktritt vom Vertrag dar. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware nach Rücktritt zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten ist der Verwertungserlös mit den uns vom Kunden geschuldeten Beträgen zu verrechnen.
- Der Kunde darf unsere Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und nur, solange er nicht im Zahlungsverzug ist, veräußern. Er darf die Ware an seine Abnehmer seinerseits nur unter Eigentumsvorbehalt veräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (z. B. Sicherungsübereignung, Verpfändung) ist er nicht berechtigt.
- Wir die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwerben wir Miteigentum an dem neuen Gegenstand oder dem vermischten Bestand im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive der Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Sachen im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Kunden infolge der Vermischung als Hauptsache anzusehen, sind der Kunde und wir uns einig, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt; die Übertragung neuhergestellt und ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist.
- Werden die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder die daraus hergestellten Sachen – gleich in welchem Zustand – vom Kunden weiterveräußert, verarbeitet, eingebaut oder sonst verwendet, so tritt der Kunde bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen aus Warenlieferungen hiermit schon jetzt die ihm aus der Veräußerung anlässlich der Verarbeitung oder des Einbaues entstehenden Forderungen gegenüber Dritten mit allen Nebenrechten an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Wird ein nach Ziffer 4 durch Verbindung oder Vermischung hergestellter neuer Gegenstand oder Bestand weiterveräußert, verarbeitet oder eingebaut, so erstreckt sich die Abtretung auf den den erstrangigen Teilbetrag, der unserem Anteilswert am Miteigentum entspricht. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzufordern. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Zur Abtretung dieser Forderung ist der Kunde auch nicht zum Zwecke des Forderungszinses im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe der Forderungen solange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen von uns gegen den Kunden bestehen.
- Wir sind verpflichtet, uns zusehender Sicherungen auf Verlangen nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden offenen Forderungen um mehr als 10 % übersteigen.
- Von einer Pfändung oder anderer Beschränkung unserer Vorbehaltsware durch Dritte muss uns der Kunde unverzüglich benachrichtigen. Alle uns durch solche Zugriffe Dritter entstehenden Kosten trägt der Kunde. Die Erstattungspflicht entfällt, sofern unsere Rechtsverfolgung erfolglos war oder der Dritte die entsprechenden Kosten an uns erstattet. Der Kunde wird bei Zugriffen Dritter auf unser Eigentum hinweisen.
- Wir können vom Vertrag zurücktreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes verlangen, wenn über das Vermögen des Kunden Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt, eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben oder das Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wird.
- Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Wartungs- und Inspektionsarbeiten, die erforderlich werden, sind vom Kunden auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

IX. Rügepflicht und Mängelrügen

- Mängelrügen in Bezug auf Art, Qualität und Quantität unserer Lieferung müssen bezüglich erkennbarer Mängel spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Empfang, bezüglich versteckter Mängel unverzüglich nach Entdeckung bei uns erhoben werden, sonst gilt die Lieferung als genehmigt. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Richtigkeit der Mängelrüge. Nach Durchführung einer Abnahme des Liefergegenstandes durch den Kunden bestehen keine Ansprüche wegen Mängeln, die bei der Abnahme offensichtlich waren, es sei denn, diese Ansprüche werden bei der Abnahme vorbehalten.
- Mängel, die von uns nicht anerkannt werden, entbinden den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht. Im Fall von anerkannten Mängeln dürfen Zahlungen vom Kunden nur in einem Umfang zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht.

X. Rechte des Kunden wegen Sach- und Rechtsmängeln

- Mängelansprüche des Kunden bestehen nur, wenn der Kunde seinen nach § 377 HGB und nach Ziffer IX geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- Bei berechtigten Mängeln sind wir, unter Ausschluss der Rechte des Kunden, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern, zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass wir aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind. Die Nacherfüllung kann nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Lieferung einer neuen Ware erfolgen. Während der Gewährleistung sind alle diejenigen Teile unentgeltlich auszubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrrückgang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Baurat, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Beanstandete Geräte hat der Kunde auf unseren Wunsch uns im ursprünglichen gelieferten Zustand gegen Kostensersatz einzusenden. Wir tragen im Fall der Mangelbeseitigung die erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, weil der Vertragsgegenstand sich an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet.
- Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Kunde eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren sowie Gelegenheit zu geben.
- Keine Mängelhaftung wird übernommen für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Wartung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, mangelhafte Einbaubarbeiten, chemische, elektro-chemische oder elektrische Einflüsse entstanden sind.
- Auch wird durch seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten unsere Gewährleistungspflicht aufgehoben.
- Ist Nachbesserung oder Ersatz nicht möglich oder endgültig fehlgeschlagen oder wird sie unzumutbar verzögert, so kann der Kunde wahlweise Minderung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstand weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Kunde zumutbar sind. Wir können zudem von Nachbesserung zu Ersatzlieferung wechseln. Schadenersatzansprüche in nachstehend geregeltem Umfang wegen des Mangels kann der Kunde erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Das Recht des Kunden zur Geltendmachung von weitergehenden Schadenersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt hiervon unberührt.
- Wir haften unabhängig von den vorstehenden und nachfolgenden Haftungsbeschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Für Schäden, die hiervon nicht erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- In diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben. In dem Umfang, in dem wir bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben haben, haften wir auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.
- Wir haften auch für Schäden, die wir durch eine fahrlässige Verletzung solcher vertraglicher Verpflichtungen verursachen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.
- Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen, dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung; hiervon unberührt bleibt unsere Haftung gemäß Ziffer VII dieser Bedingungen.
- Die Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware beim Kunden im Falle des Verkaufs von beweglichen Sachen, bei Bau- und Baustoffmängeln innerhalb von fünf Jahren. Dies gilt nicht, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben; in diesem Fall gelten die gesetzlichen Regelungen.
- Diese vorstehenden Regelungen gelten auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

XI. Haftung für Nebenpflichten

- Unsere anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift sowie Vorschläge, Berechnungen, Projektierungen usw. sollen dem Kunden lediglich die bestmögliche Verwendung unserer Produkte erläutern. Sie befreien den Kunden nicht von seiner Verpflichtung, sich durch eigene Prüfung von der Eignung unserer Produkte für den von ihm beabsichtigten Zweck zu überzeugen.
- Kann durch schuldhafte Verletzung der uns obliegenden vertraglichen oder gesetzlichen Nebenpflichten auch vor Vertragsabschluss, z. B. durch unterlassene oder fehlerhafte Beratung oder falsche Anleitung, der Vertragsgegenstand nicht vertragsgemäß verwendet werden, so gelten für unsere Haftung unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen unter Ziffer X dieser Bedingungen entsprechend.

XII. Haftung für sonstige Leistungsstörungen

- Unsere Haftung auf Ersatz von Schäden – gleich welcher Art und aus welchen Rechtsgründen, insbesondere aus der Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten (wie Unmöglichkeit, Pflichtverletzungen nach § 280 ff. BGB) sowie wegen Verschulden bei Vertragsschluss – ist, auch für unsere nicht leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die den Vertragszweck gefährdet, haften wir auch bei leichter Fahrlässigkeit. Soweit wir wegen leichter Fahrlässigkeit haften, ist unsere Haftung der Höhe nach auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Entsprechendes gilt, wenn wir wegen grober Fahrlässigkeit von nicht-leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen haften. Weitere Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- Vorstehender Haftungsausschluss gilt nicht bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens.
- Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres gerechnet ab Entstehung des Anspruchs bzw. bei Schadenersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Ablieferung der Sache. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke oder Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden) eine längere Verjährung vorschreibt oder wir nach dem Produkthaftungsgesetz haften.
- Diese Regelungen gelten auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

XIII. Urheberrecht

- An allen Zeichnungen, Mustern und anderen Unterlagen – mit Ausnahme von Werbetrucksachen – behalten wir uns unsere Eigentums-, Urheber- sowie sonstigen Schutzrechte vor. Sie dürfen unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden, unabhängig davon, ob wir sie als vertraulich gekennzeichnet haben. Sie müssen auf unser Verlangen hin zurückgegeben werden.
- Die unter Nummer 1 genannten Unterlagen sind nur erläuternd zu verstehen und nicht verbindlich, soweit sie nicht von uns ausdrücklich als verbindlich und den Vertragsgegenstand beschreibend bezeichnet worden sind.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Schlussbestimmungen

- Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz unserer Firma in Königsbach-Stein.
- Für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Trägern eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens wird als Gerichtsstand Königsbach-Stein vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen. Bei Lieferungen ins Ausland können wir nach unserer Wahl auch in der Hauptstadt des Landes, in dem der Kunden seinen Sitz hat, Klage erheben.
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Bei Lieferungen von der Bundesrepublik Deutschland in andere EU-Mitgliedsstaaten hat der Kunde uns vor Lieferung seine Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EU durchführt. Andernfalls hat er für die Lieferung zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis den vom Lieferer gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag zu zahlen.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder unvollständig sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner werden sich unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung bezweckten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.